

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 179).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieleins (Ziffer 19a Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spieleinweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrjam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spieleinweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einem den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzuthemen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Ahsen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators ins Stempel-Interesse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Kalhahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. beschloffen, daß in Hamburg gemischte Privatverwahrer ohne amtlichen Mitverschlag für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 56 der Reichsverfassung ist nach Vernachlässigung des Ausschlusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Geheim-Regierungsrath Richte an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Geheimen Regierungsraths Steinboch der Bremischen Zoll-Direction zu Bremen und der hamburgischen General-Zoll-Direction zu Hamburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Hamburg, vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet.